

Wichtige Werte für 2021

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2018 beträgt die Familienbeihilfe pro Monat:

Ab Geburt _____	114,00 €
Alter 3–9 Jahre _____	121,90 €
Alter 10–18 Jahre _____	141,50 €
Alter ab 19 Jahre _____	165,10 €
Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind	155,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	7,10 €
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	17,40 €
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	26,50 €
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	32,00 €
für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	35,70 €
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	52,00 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 € je Kind zu.

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September 100,00 € als Schulstartgeld. Die Auszahlung erfolgt jeweils gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderte Anträge.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Er beträgt monatlich 20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind.

» **Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich.

Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teil-

weise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station

Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung _____ 196,20 € mtl.

Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese:

- bei EhegattInnen/LebensgefährtInnen um 80 %
- für jedes Kind bis zum 6. LJ um 30 %
- für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 %
- jedes volljährige Kind um 80 %

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden _____ 190,80 € jährlich

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Wohnung mit 40 %
- Heizung mit 50 %
- Beleuchtung mit 10 %

Privatnutzung des arbeitgeber-eigenen Kraftfahrzeugs (Kfz)

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlassete Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich 960,00 € anzusetzen.

Für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 141 Gramm pro KM ist ein Sachbezug von 1,5%, maximal 720,00 € monatlich, anzusetzen. Dabei gilt:

- Der CO₂-Emissionswert von 141 Gramm pro KM gilt im Kalenderjahr 2020 für erstmalig nach dem 31. März 2020 zugelassene Kfz und verringert sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2021 bis zum Kalenderjahr 2025 um jährlich 3 Gramm. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung maßgeblich.
- Sofern für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt, ist ein Sachbezug von 2 % anzuwenden.
- Für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro KM ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Als maßgeblicher CO₂-Emissionswert ist folgender Wert laut Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 heranzuziehen:

- der kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen nach dem WLTP-Verfahren
- bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen der gewichtet kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen in Gramm pro KM
- für Krafträder der WMTC-Wert der CO₂-Emissionen in Gramm pro KM

Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Sonderausstattungen, die selbständige Wirtschaftsgüter darstellen, gehören nicht zu den Anschaffungskosten.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei unbeachtlich.

Bei Gebrauchtkfz ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO₂-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbes des Kfz zu Grunde gelegt werden.

Wichtige Werte für 2021

Bei geleasteten Kfz ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden.

Bei Vorführkraftfahrzeugen sind die um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen.

Besteht für ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Fahrzeuge zu benutzen, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Kfz und der Durchschnittswert des auf die Kfz anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Kfz ein Kfz mit einem Sachbezug von 2 %, ist ein Sachbezug von maximal 960,00 € anzusetzen. In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug von maximal 720,00 € anzusetzen.

Kostenbeiträge der/des ArbeitnehmerIn an die/den ArbeitgeberIn mindern den Sachbezugswert. Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Bei einem laufenden Kostenbeitrag ist zuerst der Sachbezugswert von den tatsächlichen Anschaffungskosten zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen. Trägt die/der ArbeitnehmerIn Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz der/des ArbeitgeberIn zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung

stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden.

Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Zinersparnis bei ArbeitgeberIn-darlehen

Die Zinersparnis bei ArbeitgeberIn-darlehen beträgt seit 2018 0,5 % des aushaftenden Kapitals.

Die Zinersparnis für ArbeitgeberIn-darlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig.

Bei höheren ArbeitgeberIn-darlehen ist der Sachbezug für die Zinersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Informationen zur Lohnsteuer

Tarifmodell

- Sieben Steuerstufen
- Einkommen bis 11.000,00 € bleiben steuerfrei
- Der Eingangssteuersatz für Einkommensteile von 11.000,00 € bis 18.000,00 € pro Jahr beträgt bis 2019 25 %, seit 2020 Absenkung auf 20 %.
- Erst ab einem jährlichen Einkommen von 90.000,00 € fallen 50 % Steuer an und ab 1 Million € beträgt der Steuersatz 55 %.

Absetzbeträge

AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherIn-absetzbetrag

Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge) für AlleinverdienerIn-/erzieherIn

- mit 1 Kind _____ 494,00 € jährlich
- mit 2 Kindern _____ 669,00 € jährlich
- ab 3. Kind Erhöhung um jeweils _____ 220,00 € jährlich

Voraussetzungen für AlleinverdienerInnen-absetzbetrag:

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als sechs Monate im Jahr aufrecht sein. Für mindestens ein Kind muss der

Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Jahr zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

» **Achtung:** Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für die/den PartnerIn mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Voraussetzungen für AlleinerzieherInnen-absetzbetrag:

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe-)PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Kinderabsetzbetrag (KAB)

pro Kind _____ 58,40 € mtl.

Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/Emem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein UAB zu, wenn die Kinder nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören und für die weder ihr/ihm noch ihrem/seinem von ihr/ihm nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe-)PartnerIn Familienbeihilfe gewährt wird:

für das 1. Kind _____ 29,20 € mtl.

für das 2. Kind _____ 43,80 € mtl.

für jedes weitere Kind _____ 58,40 € mtl.

» **Voraussetzung:** Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

PensionistInnen-absetzbetrag

Der PensionistInnen-absetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt.

Bei Pensionsbezügen bis 17.000,00 € jährlich beträgt er 600,00 € (bis 2019: 400,00 €).

Für Pensionen zwischen 17.000,00 € und 25.000,00 € kommt es zu einer Einschleifung. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Wichtige Werte für 2021

■ Erhöhter PensionistInnenabsetzbetrag

Betrag: bis zu 964,00 € pro Jahr
(bis 2019 bis zu 764,00 €)

Voraussetzungen:

- mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und die Ehepartner oder eingetragenen Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben
- die laufenden Pensionseinkünfte übersteigen im Kalenderjahr nicht 19.930,00 €
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens 2.200,00 € jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von 19.930,00 € und 25.000,00 € auf null.

» **Achtung:** Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), sind diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

■ Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf den VAB von bis zu 690,00 € pro Jahr.

Der erhöhte VAB beträgt bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale jährlich 690,00 €. Das Einkommen der/des Steuerpflichtigen darf 12.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Zwischen Einkommen von 12.200,00 € und 13.000,00 € vermindert sich der erhöhte VAB gleichmäßig einschleifend auf 400,00 € jährlich.

Der VAB kann von der/vom ArbeitgeberIn oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

Zuschlag zum VAB

Ab der Veranlagung 2020 erhöht sich der VAB um 400,00 €, wenn das Einkommen der/des Steuerpflichtigen 15.500,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500,00 € und 21.500,00 € gleichmäßig einschleifend auf null. Der Zuschlag zum VAB wird nur im Rahmen der Arbeitnehmerveran-

lagung berücksichtigt. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum VAB erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400,00 €.

■ Negativsteuer für Niedrigverdiener

Bei niedrigen Einkommen kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

- Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, wird der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag oder der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erstattet.
- Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der SV-Beiträge, höchstens aber 400,00 € jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung), bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500,00 €.
- Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 75 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 300,00 € jährlich rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage. Die Erstattung erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

■ Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250,00 € jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag besteht
- für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller Absetzbeträge weniger als 250,00 € pro Kind beträgt

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und

250,00 € pro Kind. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt.

■ Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährliche ANV wird vom Finanzamt eine antragslose ANV durchgeführt. Betroffen sind SteuerzahlerInnen, die bis Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr abgegeben haben.

Auf diese Weise wird zu viel einbehalten Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet.

■ Voraussetzungen

- wenn bis Ende Juni keine ANV für das Vorjahr eingereicht wurde
- das Finanzamt aus der Aktenlage annehmen kann, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antragslose ANV für das Vorjahr erhält man in der zweiten Jahreshälfte ein Informationsschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheides erfolgt die Steuergutschrift automatisch auf das Konto. Man kann auf die antragslose ANV auch verzichten, zB weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Wurde bereits einmal eine antragslose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antragslosen ANV ohne vorheriges Informationsschreiben.

Wichtige Werte für 2021

Auch nach einer antragslosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (zB Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Werbungskostenpauschale

Ein Sockelbetrag von 132,00 € jährlich wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

Pendlerpauschale (PP)

Kleine PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 – 40 km _____ 696,00 € jährlich
40 – 60 km _____ 1.356,00 € jährlich
über 60 km _____ 2.016,00 € jährlich

Große PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2 – 20 km _____ 372,00 € jährlich
20 – 40 km _____ 1.476,00 € jährlich
40 – 60 km _____ 2.568,00 € jährlich
über 60 km _____ 3.672,00 € jährlich

Unzumutbarkeit liegt vor

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbar-

keit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.

- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (zB Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird.

Beantragung der PP direkt bei der/beim ArbeitgeberIn oder bei der Arbeitnehmerveranlagung

Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

Pendlerrechner

Auf der Homepage des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner online: pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner

Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.

Bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte steht keine PP zu.

Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die große oder kleine PP zusteht. Ist die PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (zB FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (zB AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn

Wichtige Werte für 2021

keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Taggelder

Wenn eine/ein ArbeitnehmerIn nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer, 26,40 € für mehr als 12 Stunden).

Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist.

Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzlich 5.000,00 € für Grabstein
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- eigene Behinderung, Behinderung der/des (Ehe-)PartnerIn oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben (SA)

SA-Pauschale _____ 60,00 € jährlich (entfällt ab 1.1.2021)

» **Achtung:** Seit 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (zB Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung).

» **Bitte beachten:** Diese können nur mehr **letztmalig für die ANV 2020** abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegen.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben führen seit 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.

Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.

Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden.

Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt.

Obergrenze der Abzugsfähigkeit: 10 % des Vorjahreseinkommens.

Befreiungssätze für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

1 Person _____ 1.120,54 €
2 Personen _____ 1.767,76 €
Absetzbetrag für jede weitere Person _____ 172,89 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN Anteil
bis 1.790,00 €	0 %
über 1.790,00 bis 1.953,00 €	1 %
über 1.953,00 bis 2.117,00 €	2 %
über 2.117,00 €	3 %

Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens _____ 15.862,00 €

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

KBG täglich

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung mit Partner) _ 33,88 €

längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) _ 14,53 €

Einkommensabhängiges KBG mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) idHv 80 % des letzten Nettoeinkommens _____ mind. 33,88 € bis max. 66,00 €.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2021 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 7.300,00 € möglich.

Beihilfe zum KBG

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antrag-

Wichtige Werte für 2021

stellung eine Beihilfe zum KBG in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 7.300,00 €, für die/den PartnerIn 16.200,00 €.

Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3 a ASVG

täglich _____ 9,61 €

Konkurrenzklausele

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist ua unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

Monatsentgeltgrenzen im Jahr 2021 für Vereinbarungen:

ab 29.12.2015 _____ 3.700,00 € (exkl. SZ)

zw. 17.3.2006 und 28.12.2015

_____ 3.145,00 € (inkl. SZ)

bis zum 16.3.2006_ keine Entgeltgrenze

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

täglich _____ 185,00 €

monatlich _____ 5.550,00 €

Sonderzahlungen/Jahr _____ 11.100,00 €

Höchstbeitragsgrundlage mtl. für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken- und Pensionsversicherung _____ 6.475,00 €

Rezeptgebühr

ab 1.1.2021 _____ 6,50 €

■ Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1.1.2021

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende _____ 1.000,48 €

Ehepaare/Lebensgefährtn _____ 1.578,36 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

Alleinstehende _____ 1.150,55 €

Ehepaare/Lebensgefährtn _____ 1.815,11 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 154,37 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-Card

Service-Entgelt für 2021 _____ 12,70 €

Wird jeweils im November von der/dem ArbeitgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d.J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

Spitalsaufenthalt, Kur und Reha

■ Spital

Kostenbeitrag _____ 12,61 € tgl.

– an max. 25 Tagen pro Kalenderjahr

– ab dem 26. Tag entfällt der Kostenbeitrag

Ausnahmen:

– Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

– Mütter bei Geburt eines Kindes

– Personen, die ein Organ spenden

– Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind

– SonderklassepatientInnen

Wird ein Kind im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen tgl. Kostenbeitrag von 5,10 €.

Kostenbeitrag für mitversicherte Angehörige: zw. 21,30 € und 23,60 € an max. 28 Tagen pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag entfällt der Kostenbeitrag.

■ Kur, medizinische Rehabilitation

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen _____ 1.000,48 €

Höhe der Zuzahlung pro Verpflegstag

mtl. Bruttoeinkommen von:

1.000,49 € bis 1.581,86 € _____ 8,90 €

1.581,87 € bis 2.163,25 € _____ 15,26 €

über 2.163,25 € _____ 21,63 €

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pensionsversicherung

■ Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2021

– unter 1.000,00 € mtl. _____ 3,5 %

– über 1.000,00 € bis 1.400,00 € mtl. um jenen Prozentsatz, der zw. den genannten Werten von 3,5 % auf 1,5 % linear absinkt

– über 1.400,00 € bis 2.333,00 € _____ mtl. 1,5 %

– über 2.333,00 € mtl. _____ um 35,00 €

– Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind _____ 29,07 €

– Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 33 Jahre“) _____ 4.563,39 €

– Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ASVG, GSVG, BSVG _____ 1.360,65 €

– Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende PensionistInnen _____ 1.000,48 €

■ Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risikozuschlag) _____ 1.265,40 €

■ Richtsätze – Ausgleichszulage

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeiterpension, Invaliditäts-/BU Pension:

Alleinstehende _____ 1.000,48 €

Ehepaare _____ 1.578,36 €

Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner _____ 1.000,48 €

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 367,98 €

Vollwaisen _____ 552,53 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 653,91 €

Vollwaisen _____ 1.000,48 €

Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehen einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 367,98 € nicht erreicht _____ 154,37 €

Wichtige Werte für 2021

Unfallversicherung

■ Versehrtengeld für SchülerInnen und StudentInnen (§ 212 Abs. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H. _____ 734,24 €
30 v.H. bis unter 40 v.H. _____ 1.597,14 €
40 v.H. _____ 2.948,24 €
und für je weitere 10 v.H. _____ 736,92 €

■ Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-,
Witwerrenten _____ 13.439,31 €
in allen übrigen Fällen _____ 6.719,15 €

■ Bemessungsgrundlage für SchülerInnen und StudentInnen (§ 181b ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des
18. Lebensjahres _____ 10.576,46 €
nach dem 18. bis Vollendung des
24. Lebensjahres _____ 14.103,32 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres
_____ 21.154,58 €

Freiwillige Selbstversicherungen

■ Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _ 840,30 €
niedrigster Beitrag _____ 63,44 €
höchste Beitragsgrundlage _ 6.024,60 €
höchster Beitrag _____ 454,86 €

■ Geringfügig Beschäftigte (§ 19 a ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und
Pensionsversicherung _____ 67,18 €

■ Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundlage _ 872,40 €
niedrigster Beitrag _____ 198,91 €
höchste Beitragsgrundlage _ 6.475,00 €
höchster Beitrag _____ 1.476,30 €

■ Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18b ASVG)

Beitragsgrundlage _____ 1.986,04 €
Die Beiträge werden zur Gänze aus Mit-
teln des Bundes getragen. Für den Ver-
sicherten entstehen keine Kosten.

■ Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _ 872,40 €
niedrigster Beitrag _____ 198,91 €
höchste Beitragsgrundlage _ 3.222,50 €
höchster Beitrag _____ 734,73 €

■ Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich
Pensions- und Krankenversicherungs-
beitrag (bei Überschreiten der Höchst-
beitragsgrundlage 50 % des DN- und
DG Pensionsversicherungs-/Kranken-
versicherungsbeitrages.

Frist: _____ 31.1. des Folgejahres

Geringfügigkeitsgrenze

monatlich (ASVG) _____ 475,86 €

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG
ermittelte Anpassungsfaktor für das Ka-
lenderjahr 2021 beträgt _____ 1,033

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG er-
mittelte Aufwertungszahl für das Kalen-
derjahr 2021 beträgt _____ 1,015

Pflegelohn nach dem Bundespflegelohngesetz

Stufe 1 _____ 162,50 €
Stufe 2 _____ 299,60 €
Stufe 3 _____ 466,80 €
Stufe 4 _____ 700,10 €
Stufe 5 _____ 951,00 €
Stufe 6 _____ 1.327,90 €
Stufe 7 _____ 1.745,10 €

Kostenanteil Heilbehelfe

für Heilbehelfe und Hilfsmittel
mindestens _____ 37,00 €
für Sehbehelfe
mindestens _____ 111,00 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben, und schwerbe-
hinderte Kinder sowie für Personen, die
wegen besonderer sozialer Schutzbe-
dürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit
sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts
und des Wohnbedarfs. 2021 werden die
Leistungen der Sozialhilfe (Richtsätze)
12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

■ Richtsätze und Zuschläge gem. § 7 Oö. SOHAG

Alleinstehende/Alleinerziehende
_____ 949,46 €

Volljährige Personen im gemeinsamen
Haushalt:

pro Person _____ 664,62 €
ab der dritten leistungsberechtigten
Person _____ 427,26 €

Für in Haushaltsgemeinschaft lebende
unterhaltsberechtigende minderjährige
Personen, für die ein Anspruch auf Fa-
milienbeihilfe besteht:

bei einer minderj. Person _ 237,37 €
bei zwei minderj. Personen
pro Person _____ 189,89 €
bei drei minderj. Personen
pro Person _____ 142,42 €
bei vier minderj. Personen
pro Person _____ 118,68 €
bei fünf oder mehr minderj. Personen
pro Person _____ 113,94 €

Zuschlag für alleinerziehende Personen
für die erste minderjährige Person
_____ 113,94 €
für die zweite minderjährige Person
_____ 85,45 €
für die dritte minderjährige Person
_____ 56,97 €
für jede weitere minderjährige Person
_____ 28,48 €

Zuschlag für voll- und minderjährige
Personen mit Behinderung _ 170,90 €
Deckelungsbetrag
gem. § 8 Oö. SOHAG _____ 1.661,56 €
Vermögensfreibetrag
gem. § 16 Oö. SOHAG _____ 5.696,76 €

■ Mindeststandards bei Alten- u. Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Richtsatz für volljährige Personen, die
in stationären Einrichtungen unterge-
bracht sind zur Deckung persönlicher
Bedürfnisse _____ 151,91 €

Familienbonus Plus seit 2019

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag, durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu 1.500,00 € pro Kind und Jahr reduziert. Den FB+ erhält man, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der FB+ auf 500,00 € jährlich, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250,00 € pro Kind und Jahr. Der FB+ wirkt ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft wird er ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700,00 € (bei einem Kind).

■ Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon laufend bei der Lohnverrechnung (also durch die/den ArbeitgeberIn) oder über die Arbeitnehmerveranlagung (ANV). Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies bei der/beim ArbeitgeberIn mit dem Formular E30 zu beantragen. Auf der Webseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at steht unter dem Menüpunkt „Formulare“ das Antragsformular E30 zur Verfügung, mit dem der FB+ beantragt werden kann. Viele weitere hilfreiche Informationen rund um den FB+ finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Finanzministeriums. Die Beantragung bei der ANV erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

■ Wie kann der FB+ unter (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt werden?

Bei (Ehe-)PartnerInnen kann der FB+ aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt (750,00 € / 750,00 € bzw. 250,00 € / 250,00 €).

■ Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der FB+ indexiert (erhöht oder vermindert) und damit

an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz gibt es keinen FB+.

Die gleiche Regelung zur Indexierung gilt seit 2019 auch für die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag, den AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag.

Indexierung FB+

Im Bundesgesetzblatt wurden die Anpassungsfaktoren veröffentlicht, mit denen die Beihilfen und Absetzbeträge für im Ausland lebende Kinder anzupassen sind. Die höchsten Beträge beim FB+ ergeben sich dabei für in der Schweiz lebende Kinder, die niedrigsten Beträge ergeben sich für Bulgarien.

■ Wie viel bekommen geringverdienende Eltern bzw. nicht steuerzahlende Eltern?

Der FB+ reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden SteuerzahlerInnen entfällt daher die Steuerlast zur Gänze, wenn sie niedriger ist als der FB+.

Alle steuerzahlenden AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen, insbesondere die Geringverdienenden erhalten künftig eine Mindestentlastung von 250,00 € – der so genannte Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht aber dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

■ Wie wird der FB+ bei getrenntlebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrenntlebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden. Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen getrennt lebenden (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt (750,00 € / 750,00 € bzw. 250,00 € / 250,00 €).

■ Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Bei getrenntlebenden Partnern gibt es die Situation, dass ein Elternteil (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes überwiegend für die Kosten der Kinderbetreuung aufkommt. Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist hier eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen: Die Aufteilung des FB+ erfolgt im Verhältnis 1.350,00 € / 150,00 €. Die Kinderbetreuungskosten müssen aber mindestens 1.000,00 € im Jahr betragen. Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrenntlebenden PartnerInnen verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

■ Welche Regelung besteht für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Ein/e Unterhaltsverpflichtete/r kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der FB+ zur Gänze zu. Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zur Gänze bezahlt, steht er nur in vermindertem Ausmaß zu. Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Der andere Partner erhält in diesem Fall den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €).

■ Erhalten Mindestsicherungsempfänger oder Arbeitslose einen FB+?

Mindestsicherungsempfänger und Arbeitslose sind nicht steuerpflichtig, sodass ihnen auch kein FB+ zusteht.

■ Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Die bestehenden Regelungen für Menschen mit Behinderung werden durch den FB+ nicht verändert. Der Anspruch auf den FB+ ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich steht den Eltern für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), künftig auch der entsprechende FB+ zu.

Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt bestehen.